



Infoblatt 1

Allgemeines zum ITP-Verfahren

Was ist der ITP?

Der Integrierte Teilhabeplan (kurz: ITP) bezeichnet ein Verfahren zur Feststellung von Hilfebedarfen von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage persönlicher Zielsetzungen, Ressourcen und Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der notwendigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen ist der Mensch mit seinen individuellen Bedarfen und in seiner konkreten Lebenssituation stärker in den Mittelpunkt zu stellen, um davon ausgehend adäquate und passgenaue Hilfen anbieten zu können. Der ITP unterstützt damit den Prozess des Wandels in der Eingliederungshilfe von einer gegenwärtig noch überwiegend einrichtungszentrierten und pauschalen zu einer personenzentrierten und individuellen Hilfe.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Gemeinsamen Kommission nach § 30 des Landesrahmenvertrages dafür entschieden, den ITP, der durch das Institut für Personenzentrierte Hilfen GmbH entwickelt wurde, für Thüringen anzupassen, und nach einer modellhaften Erprobung flächendeckend einzuführen. Kernstück des ITP ist ein mehrseitiger Fragebogen zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs.

Die ICF als inhaltlicher Hintergrund des ITP

Dem ITP zugrunde gelegt wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelte Items aus der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF). Die ICF ist ein Klassifikationssystem zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Beeinträchtigung im Bereich der Aktivitäten und der Teilhabe sowie der relevanten umwelt- und personenbezogenen Faktoren von Menschen. Die Orientierung an der ICF ist im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gesetzlich vorgeschrieben.

Die ICF basiert auf der Sichtweise, dass der Zustand der funktionalen Gesundheit einer Person das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren) ist. Vereinfacht ausgedrückt dienen die ICF-Codes im ITP der vertiefenden Beschreibung der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Antragsteller in Bezug auf die mit ihnen vereinbarten Ziele innerhalb des Planungszeitraums.

Warum werden überhaupt Daten erhoben?

Die Erhebung der Daten ist für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII erforderlich. Demnach erhalten diejenigen Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach den

Infoblatt 1

Allgemeines zum ITP-Verfahren

Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII).

Ob eine wesentliche Behinderung vorliegt, richtet sich nach den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

Als Leistungen der Eingliederungshilfe kommen insbesondere die Folgenden in Betracht:

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 42ff SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 49ff SGB IX),
- Hilfen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (§ 56 SGB IX) und
- Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 140 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. §§ 60 und 62 SGB IX),
- Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (§ 140 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 61 SGB IX),
- Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung) sowie insbesondere
- Hilfen zur Schulbildung, schulischen Berufsausbildung, Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung (§ 75 SGB IX)¹,
- nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Um das Bestehen bzw. den Umfang und die Dauer eines Leistungsanspruchs beurteilen zu können, sind beim Menschen mit Behinderungen alle erforderlichen Angaben abzufordern. Der Antragsteller ist gem. § 21 Abs. 2 SGB X i. V. m. § 60 SGB I verpflichtet, bei der Erhebung dieser Angaben mitzuwirken. Denn wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung von Relevanz sind. Wenn der zuständige Sozialhilfeträger dies verlangt, hat der Berechtigte der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte, z.B. Familienangehörige, zuzustimmen.

¹ Leistungen der EGH umfassen auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.



Infoblatt 1

Allgemeines zum ITP-Verfahren

Warum werden Daten zur materiellen Situation erhoben?

Die Erhebung dieser Daten ist im Wesentlichen aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen, um 1.) formal die leistungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen sowie 2.) zum anderen, um die Ziele des Menschen mit Behinderungen besser einschätzen und adäquat berücksichtigen zu können:

- 1) Eingliederungshilfeleistungen werden in der Regel (Ausnahmen regelt § 92 SGB XII) einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Das Erfordernis von Angaben zur materiellen Situation bzw. zu den Vermögenswerten des Hilfeempfängers im Rahmen der Eingliederungshilfe ergibt sich daraus, dass es sich um Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) handelt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 82 ff SGB XII.
- 2) Die Zielsetzungen von Menschen mit Behinderungen können sehr vielfältig sein. Oft spielt die materielle Situation eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dies betrifft insbesondere Zielsetzungen bezüglich einer materiellen Anschaffung, einer Erhöhung des zur Verfügung stehenden Einkommens (bspw. in Form einer Erhöhung von Taschengeld oder einer höheren Vergütung im Bereich Arbeit und Beschäftigung) sowie einer ökonomisch sinnvollen Haushaltsführung. Fragen, mit denen sich Antragsteller in diesem Zusammenhang häufig beschäftigen, sind: Reicht das mir zur Verfügung stehende Geld aus, um mein Leben so gestalten und bewerkstelligen zu können, wie ich es mir vorstelle? Wie viel Geld muss ich sparen, um mir etwas Bestimmtes leisten zu können? Wie lange muss ich dafür sparen? Um solcherart artikuliert Bedürfnisse und Wünsche richtig einschätzen und auf diese in adäquater Weise reagieren zu können, ist es unabdingbar, die materielle Situation der Menschen mit Behinderungen zu kennen. Nur so sind passgenaue und individuelle bzw. personenzentrierte Hilfen möglich.

Warum werden Daten zu Familien- und Partnerbeziehungen, Beziehungen zu Bekannten oder Freunden sowie Angaben zur Religion erhoben?

Die Daten zu Familien- und Partnerbeziehungen, Beziehungen zu Bekannten oder Freunden sowie Angaben zur Religion unter Punkt 4 des ITP sind wichtige Kontextfaktoren, die Einfluss auf den Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht haben können. Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Menschen mit Behinderungen und um die bestmögliche Unterstützung gewährleisten zu können, ist es somit wichtig, diese Faktoren zu eruieren. Je nach Beeinträchtigung kann es durchaus von nicht unerheblicher Bedeutung sein, ob der Mensch mit Behinderungen Unterstützung aus seinem sozialen Umfeld heraus erfährt oder ob er besondere Unterstützung, beispielsweise zur Ausübung religiöser Aktivitäten (Besuch des Gottesdienstes etc.), benötigt.



Infoblatt 1

Allgemeines zum ITP-Verfahren

Müssen wirklich alle Fragen beantwortet werden?

Der ITP-Bogen soll als Grundlage für die Ermittlung von möglichen Teilhabebedarfen ganz verschiedener Personen bzw. Zielgruppen dienen und ist nicht von jedem Menschen mit Behinderungen gleich auszufüllen. Er soll im Rahmen einer „Checkliste“ bearbeitet werden und dient als eine Art Gesprächsleitfaden. Bei der Erstellung mit dem Mensch mit Behinderungen ist herauszuarbeiten, ob es in den im ITP ausgeführten körperlichen, psychischen und sozialen Funktionen bzw. bei der Teilhabe in diesen Lebensbereichen Probleme gibt und ob diese Angaben in Zusammenhang mit den Zielen und den beantragten Leistungen stehen. Wenn im Rahmen der im ITP benannten Bereiche keine Probleme und damit auch keine Ziele vorliegen, so müssen diese auch nicht bearbeitet werden. Dies gilt selbstverständlich nicht für Fragen, die zur Leistungsgewährung zwingend erforderlich sind. An den relevanten Stellen im ITP-Bogen sind entsprechende Hinweise zu finden. Ebenfalls wurde dies auch im Manual zum ITP aufgenommen.

Ist bezüglich der Datenerhebung die Frage des Datenschutzes geklärt?

Der ITP wird grundsätzlich mit dem Menschen mit Behinderungen gemeinsam entwickelt. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben enthält der ITP unter Punkt 16 eine entsprechende Einwilligungserklärung zur Erhebung und Weitergabe der personenbezogenen Daten.

Hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgte darüber hinaus eine Prüfung und Freigabe des ITP-Bogens durch den Thüringer Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Verfahren der Teilhabeplanung und der Gesamtplanung

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, wird grundsätzlich ein Teilhabeplan erstellt. Um "Leistungen wie aus einer Hand" gewähren zu können ist für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben. Bei trägerübergreifenden Teilhabeleistungen ist ein leistender Träger für die Einleitung und Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlich. Jeder einzelne Mensch mit Behinderungen wird dabei individuell betrachtet und die Unterstützungsleistungen nach dem genauen Bedarf festgelegt. In der Eingliederungshilfe gelten besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren. Dabei geht es zum Beispiel um die Einbeziehung von Pflegeleistungen oder der notwendigen Hilfen zum Lebensunterhalt in die Gesamtplanung. Aufgrund dieses erweiterten Ansatzes im Verfahren sind in der Eingliederungshilfe ergänzend ein Gesamtplanverfahren und eine Gesamtpfankonferenz vorgesehen.



Infoblatt 1

Allgemeines zum ITP-Verfahren

Mit den §§ 141 ff SGB XII bestehen umfassende gesetzliche Rahmenbedingungen bezüglich des Gesamtplanverfahrens, der Instrumente der Bedarfsermittlung, der Gesamtpflichtkonferenz, dem Gesamtplan, etc. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung des ITP in Thüringen werden nachfolgend noch ergänzende Begriffsdefinitionen vorgenommen:

- Das Gesamtplanverfahren subsummiert den gesamten, umfangreichen, auch verwaltungstechnischen Prozess, in dessen Rahmen die Bedarfsermittlung organisiert und gesteuert wird. In diesem Sinne ist das (sozial)-verwaltungsrechtlich normierte Verfahren der Leistungsbewilligung ab Antragstellung bzw. Bekanntwerden eines Bedarfs bis hin zur Bescheidung über die konkrete Leistungsbewilligung als Gesamtplanverfahren gemeint.
- Die Gesamtpflichtkonferenz ist ein vom Sozialhilfeträger initiiertes Fallgespräch unter Beteiligung des Leistungsberechtigten und der für die Hilfe / Entscheidungsfindung erforderlichen Personen (Betreuer, Angehörige, ggf. weitere Leistungserbringer, Gesundheitsamt, Arbeitsagentur, Rententräger, Krankenkasse – je nach Einzelfall auch weitere Teilnehmer).
- Der Gesamtplan wird in der Regel im Anschluss an das Verfahren der Bedarfsermittlung auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung erstellt. Darin sind die durch den ITP erhobenen Teilhabebedarfe inhaltlich aufeinander abgestimmt und die mit dem Leistungsberechtigten vereinbarten Teilhabeziele durch entsprechende Leistungen der Sozialleistungsträger formuliert. Hervorzuheben ist, dass der Gesamtplan verwaltungsrechtlich nicht identisch mit einem Bewilligungsbescheid ist. Insofern dient der Gesamtplan zwar der Feststellung der ermittelten Bedarfe und der Verschriftlichung des Konsenses zum jeweiligen Zeitpunkt der Bedarfsermittlung, ein Anspruch auf Durchführung aller im Gesamtplan genannten Leistungen besteht jedoch nicht.

Der Begriff des Hilfeplans findet im Zusammenhang mit dem ITP keine Verwendung.